

Bern, 24. November 2021

Änderung des Bundesgesetzes über die militärischen Informationssysteme

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Inhaltsverzeichnis

1	Aus	Ausgangslage				
2	Verr	nehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer	3			
	2.1	Kantone	4			
	2.2	In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien	4			
	2.3	Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete	5			
	2.4	Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft	5			
	2.5	Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik	5			
	2.6	Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer	5			
3	Generelle Beurteilung					
4 Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum er Bericht						
	4.1	Im Allgemeinen	7			
	4.2	Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage	8			
	4.3	Zu weiteren, von der Vorlage nicht betroffenen Themen und Bestimmungen	12			

1 Ausgangslage

Die Gruppe Verteidigung und die ihr unterstellten Verwaltungseinheiten betreiben diverse militärische Informationssysteme. Die Bearbeitung von Personendaten in diesen Informationssystemen wird im Bundesgesetz vom 3. Oktober 2008¹ über die militärischen Informationssysteme (MIG) geregelt. Darüber hinaus enthält das MIG Bestimmungen zu einzelnen weiteren Informationssystemen mit Personendaten, die innerhalb des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS), jedoch nicht von der Gruppe Verteidigung betrieben werden.

Damit man im VBS den datenschutzrechtlichen Anforderungen gerecht wird, sollen die Bestimmungen des MIG zu den bestehenden Informationssystemen wo nötig angepasst und Bestimmungen für neue, benötigte Informationssysteme geschaffen werden.

Diese Änderungen betreffen insbesondere:

- die Bearbeitung von neuen Personendaten,
- die Bearbeitung von Personendaten zu neuen Bearbeitungszwecken,
- die Beschaffung von Personendaten bei weiteren Stellen, Personen und Informationssystemen,
- die Bekanntgabe von Personendaten an weitere Stellen, Personen und Informationssysteme.
- die Zusammenlegung bestehender Informationssysteme,
- die Neuregelung der f
 ür die Informationssysteme verantwortlichen Organe,
- die Umbenennung von Informationssystemen,
- die erleichterte Datenübermittlung mittels Abrufverfahren, Schnittstellen und elektronischer Portale,
- die Neuregelung der Dauer der Datenaufbewahrung.

Der Bundesrat hat das VBS am 20. Mai 2020 beauftragt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen ein Vernehmlassungsverfahren zur Änderung des MIG durchzuführen. Das Vernehmlassungsverfahren dauerte vom 20. Mai 2020 bis zum 11. September 2020.

2 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer

Zur Vernehmlassung eingeladen wurden:

- alle 26 Kantone sowie die Konferenz der Kantonsregierungen;
- alle 12 in der Bundesversammlung vertretenen politischen Parteien;
- 3 gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 8 gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft;
- 12 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik.

Die Eröffnung der Vernehmlassung wurde zudem im Bundesblatt vom 3. Juni 2020 öffentlich bekannt gegeben.

3/13

¹ SR **510.91**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- 26 Kantone;
- 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;
- 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;
- 3 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik;
- 1 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerin.

Das ergibt ein Total von 35 Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmern.

Im Folgenden werden die Vernehmlassungsteilnehmerinnen und Vernehmlassungsteilnehmer, die eine schriftliche Eingabe eingereicht haben, namentlich aufgeführt. Die Ausdrücke in den Klammern entsprechen den im weiteren Text verwendeten Abkürzungen.

2.1 Kantone

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Kanton Zürich (ZH)
- Kanton Bern (BE)
- Kanton Luzern (LU)
- Kanton Uri (UR)
- Kanton Schwyz (SZ)
- Kanton Obwalden (OW)
- Kanton Nidwalden (NW)
- Kanton Glarus (GL)
- Kanton Zug (ZG)
- Kanton Freiburg (FR)
- Kanton Solothurn (SO)
- Kanton Basel-Stadt (BS)
- Kanton Basel-Landschaft (BL)
- Kanton Schaffhausen (SH)
- Kanton Appenzell Ausserrhoden (AR)
- Kanton Appenzell Innerrhoden (AI)
- Kanton St. Gallen(SG)
- Kanton Graubünden (GR)
- Kanton Aargau (AG)
- Kanton Thurgau (TG)
- Kanton Tessin (TI)
- Kanton Waadt (VD)
- Kanton Wallis (VS)
- Kanton Neuenburg (NE)
- Kanton Genf (GE)
- Kanton Jura (JU)

2.2 In der Bundesversammlung vertretene politische Parteien

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- FDP. Die Liberalen (FDP)
- Schweizerische Volkspartei (SVP)
- Sozialdemokratische Partei der Schweiz (SPS)

2.3 Gesamtschweizerische Dachverbände der Gemeinden, Städte und Berggebiete

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

• Schweizerischer Städteverband (SSV)

2.4 Gesamtschweizerische Dachverbände der Wirtschaft

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

Schweizerischer Gewerbeverband (SGV)

2.5 Gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik

Eine Stellungnahme eingereicht haben:

- Landeskonferenz der militärischen Dachverbände (LKMD)
- Regierungskonferenz Militär, Zivilschutz, Feuerwehr (RK MZF)
- Schweizerische Offiziersgesellschaft (SOG)

2.6 Weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerinnen und Teilnehmer

Eine Stellungnahme eingereicht hat:

Swissgrid AG (Swissgrid)

3 Generelle Beurteilung

Die nachstehenden Tabellen vermitteln eine Übersicht über die generelle Beurteilung der Vernehmlassungsvorlage durch die Teilnehmerinnen und Teilnehmer:

Grobübersicht Resultat

Wer	Ja	Ja, aber	Nein, aber	Nein	Verzicht	Total
Kantone	3	20			3	26
Parteien	1	1			1	3
Dachverbände Gemeinden, Städte, Berg- gebiete					1	1
Dachverbände Wirtschaft	1					1
Vereinigungen Sicherheits-/ Mi- litärpolitik		3				3
Weitere	1					1
Total	6	24	0	0	5	35

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Legende

Ja: Vorbehaltlose Zustimmung

Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung (bzw. keine grundsätzliche

Ablehnung) mit Änderungsanträgen

Nein, aber: Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen

Nein: Vollumfängliche Ablehnung

Verzicht: Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellungnahme

Grobübersicht mit Herkunftsangabe

26 Kantone;

• 3 in der Bundesversammlung vertretene politische Parteien;

• 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete;

• 1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft;

• 3 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik;

• 1 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerin.

Gesamtwürdigung	Anzahl	Teilnehmer/-in	
Ja:	6	3 Kantone (LU, ZG, SG)	
Vorbehaltlose Zustimmung		1 Partei (FDP)	
		1 gesamtschweizerischer Dachverband der Wirtschaft (SGV)	
		1 weitere, nicht individuell eingeladene Teilnehmerin (Swissgrid)	
Ja, aber: Grundsätzliche Zustimmung	24	20 Kantone (ZH, BE, UR, OW, NW, FR, SO, BS, BL, SH, AR, AI, GR, AG, TG, TI, VD, VS, NE, GE)	
(bzw. keine grundsätzliche Ablehnung) mit Änderungs-		1 Partei (SPS)	
anträgen		3 gesamtschweizerische Vereinigungen für Sicherheits- und Militärpolitik (LKMD, RK MZF, SOG)	
Nein, aber:	0		
Grundsätzliche Ablehnung mit Änderungsanträgen			
Nein:	0		
Vollumfängliche Ablehnung			
Verzicht:	5	3 Kantone (SZ, GL, JU)	
Ausdrücklicher Verzicht auf eine inhaltliche Stellung-		1 Partei (SVP)	
nahme		1 gesamtschweizerischer Dachverband der Gemeinden, Städte und Berggebiete (SSV)	
Total	35		

4 Stellungnahmen zur Vernehmlassungsvorlage (Gesetzesentwurf) und zum erläuternden Bericht

Im Folgenden werden die materiellen Stellungnahmen zum Inhalt des Gesetzesentwurfs oder des erläuternden Berichts dargelegt. Dabei werden die grundsätzlichen Haltungen der Stellungnehmenden ihrem Sinngehalt entsprechend – d.h. teils auch mit anderen Worten – wiedergegeben und zusammengefasst, ohne Rücksicht auf Formulierungsunterschiede zu nehmen. Für den genauen Wortlaut wird auf die von der Bundeskanzlei veröffentlichten Stellungnahmen verwiesen. Auf die bereits unter vorstehender Ziffer 3 aufgezeigten generellen Beurteilungen zur Vorlage (Zustimmung oder Ablehnung mit oder ohne Änderungsanträge/-n) wird nicht mehr eingegangen.

4.1 Im Allgemeinen

11 Kantone (BE, UR, OW, NW, SO, BS, BL, AR, TI, VS, GE) und die RK MZF sowie die SOG erwähnen, dass die Bedürfnisse der Kantone für eine effiziente und sichere Bewirtschaftung der Personendaten aufzunehmen bzw. beizubehalten seien. Für den Kanton LU ist es wichtig, dass die Regeln das effiziente Bearbeiten der Daten nicht behindern, was nach seiner Einschätzung mit der Vorlage erfüllt sei. Nach Ansicht von 13 Kantonen (ZH, BE, UR, OW, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, VS, GE) sowie der RK MZF und der SOG sollten keine Daten unterdrückt oder gelöscht werden, solange die Kantone sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG noch benötigten.

11 Kantone (UR, OW, NW, SO, BL, AR, AI, GR, AG, TI, VS, GE) und die RK MZF sowie die SOG weisen darauf hin, dass das eidgenössische Parlament am 20. Dezember 2019 das totalrevidierte Bundesgesetz über den Bevölkerungsschutz und den Zivilschutz (BZG)² verabschiedet habe, mit dessen Inkrafttreten am 1. Januar 2021 zu rechnen sei. Es empfehle sich daher, in den vorliegenden Dokumenten durchgängig die einschlägigen Regelungen des totalrevidierten BZG zu berücksichtigen.

Der Kanton BE weist darauf hin, dass sich der Revisionsentwurf auf das aktuelle Bundesgesetz vom 19. Juni 1992³ über den Datenschutz (DSG) beziehe, welches voraussichtlich bis zum Inkrafttreten der Änderung des MIG durch ein totalrevidiertes neues Gesetz abgelöst sein dürfte. Es empfehle sich, diese Revision im Auge zu behalten; insbesondere werde der im MIG verwendete Begriff «Persönlichkeitsprofil» durch das «Profiling» ersetzt und der in den Erläuterungen als Begründung zur Aufhebung des Artikels 2 Absatz 1 Buchstabe a MIG herangezogene Artikel 19 Absatz 3 DSG im neuen DSG keine Entsprechung mehr haben.

Der Kanton FR ist der Meinung, dass die Dauer der Datenaufbewahrung soweit möglich reduziert werden müsste, insbesondere bei den Informationssystemen LMS VBS, FA-SVSAA, SCHAMIS und MDM sowie denjenigen von Simulatoren. Auch erwähnt er, dass bei einer Datenbekanntgabe präzisiert werden sollte, ob diese von Amtes wegen oder auf Anfrage der Interessierten hin erfolge. Weiter gehe er davon aus, dass Zugriffe durch Abrufverfahren protokolliert würden.

Der Kanton GE stellt fest, dass die Vorlage von keinen Auswirkungen auf die Kantone ausgehe. Für den Fall, dass die Umsetzung des Gesetzes dennoch Auswirkungen auf seine Informationssysteme hätte, erachtet er es für ratsam, dass er so bald wie möglich informiert würde, damit er die nötigen Anpassungen vornehmen könne.

Der Kanton VD betont die Notwendigkeit, die allgemeinen datenschutzrechtlichen Prinzipien einzuhalten, die Datenbekanntgabe an Dritte, die Aufbewahrungsdauer und die Zugriffe sowie die Schnittstellen zwischen einzelnen Systemen genau zu regeln und der grenzüberschreitenden Datenbekanntgabe besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Der Zugang zu den einzelnen Systemen sollte strikt auf die notwendigen, für die Aufgabenerfüllung nützlichen Daten begrenzt werden. Daher

² BBI **2019** 8687

³ SR **235.1**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

müsse in den Ausführungsbestimmungen oder in Anhängen festgelegt werden, wer auf welche Daten wie (nur lesen, schreiben, usw.) Zugriff habe. Der Anhang 1 der Verordnung vom 12. April 2006⁴ über das Zentrale Migrationsinformationssystem (ZEMIS-Verordnung) könne in dieser Hinsicht als Beispiel dienen. Bei sensiblen Personendaten und im Falle eines Profilings müsse die Bekanntgabe an andere Behörden geregelt werden und an Bedingungen geknüpft sein. Auch sei zu erwähnen, dass das neue Bundesgesetz vom 28. September 2018⁵ über den Datenschutz im Rahmen der Anwendung des Schengen-Besitzstands in Strafsachen (Schengen-Datenschutzgesetz, SDSG), das die EU-Richtlinie 2016/680 ausführe, auch für den Nachrichtendienst des Bundes gelte, weshalb die Bestimmungen des SDSG berücksichtigt werden müssten, wenn es um die Datenkommunikation mit den Nachrichtendiensten gehe.

Für die SPS ist es als positiv hervorzuheben, dass diverse Artikel neu geschlechtergerecht formuliert würden.

4.2 Zu den einzelnen Bestimmungen der Vorlage

Titel

Die LKMD kritisiert, die Formulierung des Titels im Gesetzesentwurf erwecke den fälschlichen Eindruck, die Armee sei dem VBS unterstellt oder Teil davon. Die Armee, die dem Parlament unterstehe, und das VBS, das dem Bundesrat unterstehe, seien zwei unterschiedliche Institutionen. Das VBS, insbesondere die Militärverwaltung, diene der Armee, zu und besorge das Militärwesen, solange die Armee nicht mobilisiert sei. Die LKMD beantragt daher den folgenden neuen Titel: «Bundesgesetz über die militärischen Informationssysteme und über die Informationssysteme im VBS».

Art. 1 Abs. 1

Die SPS begrüsst die Erweiterung des ihres Erachtens zu eng gefassten Geltungsbereichs auf nicht militärische Informationssysteme. Es sei jedoch nicht verständlich, weshalb der Zivildienst in Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe c nicht erwähnt werde. Der Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe d sei eine ungenügende Auffangklausel. Die SPS fordert daher eine weitere Ausdehnung des Geltungsbereichs des MIG.

Die LKMD kritisiert, die Formulierung des Artikels 1 im Gesetzesentwurf erwecke den fälschlichen Eindruck, die Armee sei dem VBS unterstellt oder Teil davon. Die Armee, die dem Parlament unterstehe, und das VBS, das dem Bundesrat unterstehe, seien zwei unterschiedliche Institutionen. Das VBS, insbesondere die Militärverwaltung, diene der Armee zu und besorge das Militärwesen, solange die Armee nicht mobilisiert sei. Die LKMD beantragt daher, den Artikel 1 Absatz 1 wie folgt anzupassen: «Dieses Gesetz regelt die Bearbeitung von besonders schützenswerten und anderen Personendaten sowie von Persönlichkeitsprofilen (Daten) in Informationssystemen und beim Einsatz von Überwachungsmitteln in der Armee und im Eidgenössischen Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS).»

Art. 2 Abs. 1 Einleitungssatz

Der Kanton VD weist im Zusammenhang mit der geplanten Schaffung einer gesetzlichen Grundlage für die Verwendung der AHV-Versichertennummer in nicht militärischen Informationssystemen des VBS auf die Risiken der systematischen Verwendung der AHV-Versichertennummer bei einer zu weitgehenden Vernetzung der Informationssysteme hin.

⁴ SR **142.513**

⁵ SR **235.3**

Art. 7 Abs. 2 erster Satz

Für den Kanton AG stellt sich die Frage, welche Aufgaben von der Bundesverwaltung selber erfüllt werden müssen. Der Kanton AG ist der Ansicht, dass in sensiblen Bereichen eine fachliche Abhängigkeit von Dritten vermieden werden müsse. Auch sollte gemäss dem Kanton AG bei der Gewährleistung der Datensicherheit, die für den Beizug Dritter explizit verlangt werde, ein ausreichendes Know-how in der Verwaltung vorhanden sein.

Der Kanton VD verweist auf die Anforderungen des Artikels 10a DSG. Da die meisten betroffenen Informationssysteme dazu bestimmt seien, sensible Daten oder sogar Verteidigungsgeheimnisse zu bearbeiten, sollte nach Ansicht des Kantons VD besser geregelt sein, wann eine Bekanntgabe von Personendaten an Dritte möglich sei, insbesondere wenn es sich um eine Übermittlung von Personendaten in Staaten handle, die gemäss der Liste des Eidgenössischen Datenschutz- und Öffentlichkeitsbeauftragten (EDÖB) kein angemessenes Schutzniveau böten. Der Kanton VD merkt in diesem Zusammenhang an, dass nach dem amerikanischen Cloud-Act die amerikanische Gerichtsbarkeit nicht nur für US-Unternehmen, sondern auch für ausländische, die von amerikanischem Kapital kontrolliert würden, gelte. Dadurch könnten bei der Wahl einer US-Cloud-Lösung oder eines von den USA kontrollierten Unternehmens Schweizer Militärdaten offengelegt werden. Auch weist der Kanton VD darauf hin, dass das Amtsgeheimnis verletzt werden könnte, wenn Daten, die dem Amtsgeheimnis unterliegen, im Ausland bearbeitet werden.

Die SPS hält die Zusammenarbeit mit externen IKT-Leistungserbringern für grundsätzlich nachvollziehbar. Sie begrüsst den Passus, dass bei der Zusammenarbeit mit externen IKT-Leistungserbringern die Datensicherheit gewährleistet werde. Im erläuternden Bericht finde sich jedoch keine Konkretisierung der Formulierung in Artikel 7 Absatz 2. Für die SPS stellen sich die folgenden Fragen: Um was für personenbezogene Daten handelt es sich? Wie lange haben externe IKT-Leistungserbringer Zugang zu Personendaten? Wie wird sichergestellt, dass sensitive Personendaten nicht zweckentfremdet werden? Wie wird sichergestellt, dass Personendaten nicht länger als notwendig aufbewahrt werden? Wer kontrolliert die Einhaltung mit welchen Durchsetzungsmöglichkeiten?

Art. 8

Der Kanton BE begrüsst die kurzgehaltene Formulierung. Für ihn sei im erläuternden Bericht anzumerken, dass vor einer Löschung der Daten die Bedürfnisse der Kantone unbedingt zu berücksichtigen seien. Die Kantone seien auf die korrekte zeitliche Verfügbarkeit der Daten bis zur vollständigen Leistung der Ersatzabgabe angewiesen. Insbesondere im Zusammenhang mit der Dienstpflichterfüllung von Spezialisten und der allfälligen Rückerstattung von Ersatzabgaben als Folge von Dienstverschiebungen derselben sei die fallweise Aufbewahrung der Daten über das 65. Altersjahr hinaus von zentraler Bedeutung.

Für den Kanton FR sollte Artikel 8 einen Hinweis auf die Frist enthalten, nach deren Ablauf die Daten aus dem Archiv gelöscht werden, oder zumindest einen Verweis auf die Gesetzgebung über das Bundesarchiv.

Art. 14 Abs. 1 Einleitungssatz und Abs. 2 Einleitungssatz (Informationssystem PISA)

Um sämtliche Personen, auch die Untauglichen, abzudecken, beantragt der Kanton BE eine Ergänzung des Einleitungssatzes von Artikel 14 Absatz 1 wie folgt (*Ergänzung unterstrichen*):

Das PISA enthält folgende Daten <u>der Meldepflichtigen</u>, der Stellungspflichtigen, der Militärdienstpflichtigen, des für die Friedensförderung vorgesehenen Personals sowie von Zivilpersonen, die von der Truppe betreut oder für einen befristeten Einsatz der Armee beigezogen werden: Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Auch der Kanton VD hält es für passender, im Einleitungssatz von Artikel 14 Absatz 1 von "meldepflichtigen Personen" zu sprechen, damit alle Personen im PISA erfasst würden. Dies sei für die Kantone zum Beispiel im Zusammenhang mit der Wehrpflichtersatzabgabe wichtig, da sonst die Daten derjenigen Personen fehlen würden, die nicht mehr im PISA seien, aber nach dem neuen WPEG wieder ersatzpflichtig wären.

Der Kanton BE führt aus, dass die BV nebst der Militärdienstpflicht und der Schutzdienstpflicht keine Zivildienstpflicht kenne, die erfüllt werden könne, weshalb auf die Verwendung dieses Begriffs zu verzichten und der Einleitungssatz von Artikel 14 Absatz 2 wie folgt anzupassen sei (*Anpassung unterstrichen*):

² Es enthält folgende Daten der <u>Militärdienstpflichtigen, die den freiwilligen Er</u>satzdienst leisten:

Art. 17 (Informationssystem PISA)

Der Kanton BE beantragt, im erläuternden Bericht zu erwähnen, dass die Daten solange aufbewahrt werden müssten, wie die kantonalen Behörden von diesen Gebrauch machen würden. Denn die Kantone seien zur Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss Artikel 1 Absatz 1 Buchstabe a MIG unter Umständen auf eine längere Verfügbarkeit der Daten angewiesen.

16 Kantone (ZH, UR, OW, NW, SO, BS, BL, SH, AR, AI, AG, TG, TI, VS, NE, GE) und die RK MZF sowie die SOG verlangen, dass die in Artikel 17 Absatz 5 vorgesehene Aufbewahrungsdauer von längstens fünf Jahren nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht auf längstens zehn Jahre erweitert werde. Eine Aufbewahrungsdauer von längstens fünf Jahren nach der Entlassung aus der Militär- oder Schutzdienstpflicht sei in einzelnen Fällen, bei denen regelmässig aufwändige Recherchen notwendig würden, nicht ausreichend, beispielsweise bei Durchdienern, die nach der Erfüllung ihrer Militärdienstpflicht ins Ausland umziehen und nach fünf Jahren wieder in die Schweiz zurückkehren würden. Der Kanton OW nennt als weiteres Beispiel, bei dem die fünfjährige Aufbewahrungsdauer nicht ausreiche, den Bezug von Wehrpflichtersatzabgaben von Auslandrückkehrern, bei dem gemäss Artikel 38 WPEG die Verjährungsfrist bei Stillstand und Unterbrechung maximal zehn Jahre betrage.

Um die Verfügbarkeit sämtlicher relevanter Personendaten für den Bezug der Wehrpflichtersatzabgabe sicherzustellen, beantragt der Kanton BE eine Ergänzung von Artikel 17 Absatz 5 wie folgt (*Ergänzung unterstrichen*):

Die übrigen Daten des PISA werden nach der Entlassung aus der Militärdienstpflicht, der Schutzdienstpflicht, dem zivilen Ersatzdienst zur Erfüllung der Militärdienstpflicht oder der vollständig geleisteten Ersatzabgabe gemäss Artikel 59 BV und der Meldepflicht während längstens fünf Jahren aufbewahrt.

Art. 47 Abs. 1 (Informationssystem MEDIS LW)

Der Kanton FR bedauert die Aufhebung von Artikel 47 Absatz 1. Die Aufbewahrung medizinischer und psychologischer Daten in Archiven, die von denjenigen mit anderen Daten getrennt seien, böte den betroffenen Personen eine bessere Garantie, insbesondere im Hinblick auf die unterschiedlichen Aufbewahrungsfristen.

Art. 56 (Informationssystem ISB)

Der Kanton FR ist der Meinung, dass Artikel 56 klarstellen sollte, welche Dokumente unter den Begriff «persönliche Dokumente, die für die Beurteilung einer sozialen Beratung und Betreuung notwendig sind» fielen.

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 167d (Informationssystem JORASYS)

Die SPS hält mit Bezug auf Artikel 167*d* Buchstabe e fest, dass sie es begrüsse, dass dem Ziel der Legislaturplanung, staatliche Leistungen möglichst effizient und digital zu erbringen, Rechnung getragen werde. Die Planung einer Schnittstelle, über welche gewisse personenbezogene Daten von autorisierten Stellen übernommen werden können, sei zielführend. Der ausgebaute Online-Zugang zu sensitiven Personendaten über Waffenbesitz, Ausbildung, berufliche Laufbahn oder Sprachkenntnisse müsse mit erhöhten Sicherheitsvorkehrungen einhergehen. Der erläuternde Bericht gehe bedauerlicherweise nicht darauf ein, wie die Datensicherheit bei Online-Verarbeitungen gewährleistet werden könne.

Informationssystem IPSA (Allgemeines, Art. 167i, 167j und 167l)

Der Kanton AG unterstützt die Schaffung einer formell-gesetzlichen Rechtsgrundlage für das Informationssystem IPSA. Er führt zu Artikel 167*i* Buchstabe e aus, dass er es als heikel erachte, wenn im IPSA allgemein Daten über die politische und ideologische Ausrichtung der Angehörigen der Armee gesammelt würden. Seines Erachtens könnte stattdessen geprüft werden, auf die Art der Bedrohung abzustellen, also die Nähe einer Person insbesondere zu Terrorismus, verbotenem Nachrichtendienst oder gewalttätigem Extremismus (analog zum Nachrichtendienstgesetz).

Auch hält der Kanton AG allgemein fest, dass es zur Gesetzesklarheit beitragen würde, wenn in den Materialien auf das Verhältnis zwischen DPSA und Nachrichtendienst des Bundes (NDB) eingegangen würde. Klärungsbedürftig erscheine für ihn etwa, ob für die Datenbeschaffung bei Nachrichtendiensten (Artikel 167j Buchstabe c) auch solche Daten gemeint seien, welche vom NDB nur durch genehmigungspflichtige Massnahmen beschafft werden dürften.

Weiter erachtet der Kanton AG die in Artikel 167/ vorgesehene Datenaufbewahrungsfrist von längstens zehn Jahren nach dem Wegfall des Erhebungsgrunds als sehr lang.

Der Kanton TG beantragt, auf die Einführung des geplanten Informationssystems IPSA zu verzichten. Er weist auf Artikel 100 MG hin, der die Aufgaben der für die militärische Sicherheit zuständigen Stellen regle. Weiter erwähnt er, dass mit den Artikeln 167g-167/ den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des DPSA die Erlaubnis erteilt werden solle, bei ausländischen Nachrichtendiensten Personendaten für das neu zu erstellende Informationssystem IPSA zu beschaffen und zu bearbeiten. Damit sollten ausländische Geheimdienstdaten über Schweizer Bürgerinnen und Bürger erfasst werden. Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 25. September 20156 über den Nachrichtendienst (Nachrichtendienstgesetz, NDG) halte jedoch fest, dass nur der Nachrichtendienst des Bundes Beziehungen der Schweiz mit ausländischen Dienststellen pflegen dürfe. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb neu für Militärbelange ein Register mit nicht verifizierten Daten von ausländischen Nachrichtendiensten geschaffen werden solle. Die ungeprüften Daten sollten sogar noch an die Organisationseinheit Personelles der Armee weitergegeben werden dürfen. Dies hätte zur Folge, dass die Laufbahnbeurteilung des Schweizer Militärkaders durch ausländische Nachrichtendienste beeinflusst werden könnte. Solche wichtigen Entscheide dürften nach Ansicht des Kantons TG nur mit rechtlich gesicherten und richtigen Daten erfolgen und seien daher nicht nur sicherheitspolitisch, sondern auch datenschutzrechtlich äusserst heikel.

Art. 179p (Informationssystem MDM)

Der Kanton FR ist der Ansicht, dass der in Artikel 179*p* Buchstabe a erwähnte Begriff der «künftig möglichen» Geschäftspartnerinnen und Geschäftspartner präzisiert werden sollte.

11/13

⁶ SR **121**

Bericht über das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens

Art. 186 Abs. 3

Für den Kanton FR erscheinen präzisierende Angaben zu den Situationen, in denen Artikel 186 Absatz 3 Anwendung findet, notwendig.

4.3 Zu weiteren, von der Vorlage nicht betroffenen Themen und Bestimmungen

Art. 1 Abs. 3 MIG

Der Kanton AG hält fest, dass das MIG den erfassten Personen keine Parteistellung einräume und nach dem bestehenden und von der Änderung nicht betroffenen Artikel 1 Absatz 3 MIG das Bundesgesetz vom 19. Juni 1992⁷ über den Datenschutz (DSG) anwendbar sei, soweit das MIG keine besonderen Bestimmungen enthalte. Der Kanton AG geht davon aus, dass diese Regelung auch für die nun vorliegenden Änderungen Anwendung finden werde.

Informationssystem PISA (Allgemeines)

14 Kantone (BE, UR, OW, NW, BS, BL, SH, AR, AI, GR, TG, TI, VS, GE) und die RK MZF sowie die SOG ersuchen darum, eine Erweiterung von PISA auf den Zivildienst zu prüfen. Für die Erhebung der Wehrpflichtersatzabgabe sowie für die Rückerstattung der Ersatzabgabe bei vollständig geleisteter Dienstpflicht werde auf die Daten des PISA abgestellt. Dazu sowie zur Nachführung von Personendaten sei das System Wehrpflichtersatz mit dem PISA über eine Schnittstelle verbunden. Das System sei auf die zeitliche Verfügbarkeit der Daten bis zur vollständigen Leistung der Ersatzabgabe bzw. bei Dienstverschiebungen (Militär- oder Zivildienst) bis nach dem Zeitpunkt der vollständig geleisteten Dienste angewiesen. Leider würden die Dienstleistungen des Zivildienstes, im Gegensatz zum Schutzdienst, noch nicht im PISA nachgeführt. Aus Effizienzgründen wäre es mittelfristig zu begrüssen, wenn die Führung der geleisteten Zivildiensttage durch die ZIVI-Stellen ebenfalls über das PISA erfolgen würde. Alternativ schlägt der Kanton OW zudem vor, eine Schnittstelle von E-Zivi zu den Systemen der Wehrpflichtersatzabgaben anzustreben.

Der Kanton BE ist weiter der Ansicht, dass die Daten der Dienstuntauglichen und Zivildienstleistenden solange vom kantonalen Personenregister GERES über das PISA als führendes System zum Nachweis der Militärdienstpflichterfüllung geschleust werden können sollten, bis auch die Wehrpflichtersatz-Pflicht erfüllt sei. Dies sei im Kanton BE bereits heute der Fall; eine schweizweite Vereinheitlichung sei in diesem Zusammenhang zu begrüssen.

Der Kanton FR führt aus, dass das Gesetz vorsehe, die Verwaltung des Zivilschutzpersonals über PISA zu regeln, was nur die aktuelle Praxis bestätige. Er erachtet es zudem als inkohärent, dass beim Informationssystem PISA gemäss Anhang 1 der Verordnung vom 16. Dezember 2009⁸ über die militärischen Informationssysteme (MIV) das Kommando Ausbildung Inhaberin der Datensammlung sei, da der Zivilschutz eine kantonale Aufgabe sei und die Daten des Zivilschutzpersonals den Kantonen gehören müssten.

Der Kanton VD fragt sich, ob noch weitere Bestimmungen angepasst werden müssten, etwa im Zusammenhang mit dem neuen Bundesgesetz vom 12. Juni 1959⁹ über die Wehrpflichtersatzabgabe (WPEG) und der bereits aufgetauchten Problematik der eingebürgerten Personen, die nicht mehr im PISA seien, neu dem WPEG unterstünden und die man "retten" müsse, indem man sie von Hand aus Excel-Dateien mit Tausenden von Personen heraussuche und gegebenenfalls in ein System eingebe.

⁷ SR **235.1**

⁸ SR 510.911

⁹ SR **661**

Art. 14 Abs. 2 (Informationssystem PISA)

Nach Ansicht des Kantons BE seien die Kantone für die ihnen zugewiesenen Aufgaben im Rahmen der Erfüllung von Artikel 59 BV auf effiziente Prozesse und insbesondere auf die Nutzung der vorhandenen elektronischen Systeme angewiesen. Das PISA sei dazu ab der Ersterfassung das zentrale System, da Zivilstands- und Adressdaten über Schnittstellen aus dem kantonalen Personenregister GERES ins PISA transferiert würden. Dies gelte auch für Ersatzabgaben leistende Zivildienstleistende sowie für Dienstuntaugliche. Aus diesen Gründen müsse für die Kantone weiter die Möglichkeit bestehen bleiben, dass solche Daten für Zivildienstleistende und Dienstuntaugliche über die bestehenden Schnittstellen bis zum Ersatzpflichtsystem elektronisch und im gleichen Arbeitsgang wie für die Kontrollaufgaben des Militärs gepflegt werden können. Daher beantragt der Kanton BE, in Artikel 14 Absatz 2 einen neuen Buchstaben c wie folgt einzufügen (Einfügung unterstrichen):

<u>c.</u> <u>Adress- und Zivilstandsdaten, die für die Behörden der Kantone nach dem Zulassungsentscheid weiterhin benötigt werden.</u>

Art. 17 Abs. 3 (Informationssystem PISA)

Weiter erwähnt der Kanton BE, dass die Mannschaft seit der Weiterentwicklung der Armee (WEA) grossmehrheitlich nicht mehr nach Jahrgang, sondern nach Verweildauer entlassen werde und dass das gleiche Prinzip nach der voraussichtlich per Anfang 2021 in Kraft tretenden Revision des BZG auch für Schutzdienstleistende gelte. Er beantragt daher eine Anpassung von Artikel 17 Absatz 3 wie folgt (*Anpassungen unterstrichen*):

Daten über die Entlassung aus dem Schweizer Bürgerrecht und über den Tod werden <u>mindestens</u> bis zu dem Jahr geführt, in dem die betreffende Person <u>das 40. Altersjahr erreicht, höchstens aber bis zu dem Jahr, in dem die Person nach Jahrgang</u> aus der Militärdienst- oder Schutzdienstpflicht entlassen worden wäre.

Diese Anpassung von Artikel 17 Absatz 3 bringe nach Ansicht des Kantons BE keine Praxisänderung mit sich, sondern lediglich eine Präzisierung des Gesetzestextes. Das 40. Altersjahr als Grenze zu setzen, erscheine für den Kanton BE sinnvoll, da erstens die Leistung der Wehrpflichtersatzabgabe je nach Einbürgerungsjahr oder Mutation bis zum 36. Altersjahr erfolge und zweitens das Gros der Armee im Alter von 40 Jahren entlassen werde und zudem auch die Daten der als doppelt untauglich eingestuften Personen bis zum 40. Altersjahr aufbewahrt werden müssten. Nur, wenn die Daten so lange aufbewahrt würden, würden nach Ansicht des Kantons BE die Wehrpflichtersatzverwaltungen die Veranlagungen auch noch bei älteren Personen vornehmen können.

Dieselbe inhaltliche Anpassung des Artikels 17 Absatz 3, jedoch ohne konkreten Formulierungsvorschlag, schlägt auch der Kanton VD vor.

6. Kapitel 1. Abschnitt (Gliederungstitel vor Art. 168)

Der Kanton FR führt aus, dass die französische Überschrift des 1. Abschnitts des 6. Kapitels «Système d'information du Centre de dommages du DDPS» lauten sollte.